

Menschenrechte und die Globalisierung der Wirtschaft

- Konflikt oder Chance?

Sonja Opper und Joachim Starbatty

I. Konflikt oder Chance?

Die Beziehung zwischen Menschenrechten und Ökonomie berührt eine zentrale politische und menschlich-existentielle Frage. Eine Sichtung der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zeigt jedoch, daß dieses Thema außerhalb des Forschungsinteresses der Ökonomie liegt; allenfalls am Rande spielt die Thematik von Menschenrechten und Ökonomie eine Rolle; dabei rührt die Frage nach der Wirkung und Ausbreitung der Menschenrechte geradezu an das Selbstverständnis der Ökonomie. Zudem bestehen enge Beziehungen zum Forschungsgebiet Humankapital, das sich mit dem Menschen als einkommenschaffendem Wirtschaftssubjekt befaßt.

Kritisch an die Adresse der Ökonomen könnte man noch die Bemerkung richten, daß sie das Thema Menschenrechte nicht bloß am Rande behandelten, sondern die Vernachlässigung von Menschenrechten im internationalen Handel stillschweigend, wenn nicht billigend in Kauf nähmen, wenn es individuellen Profit und nationaler Wohlfahrt zugute komme; Ricardos Theorem der komparativen Kosten, das dem Prozeß der Globalisierung zugrundeliegt, macht bei der Frage nach der Auswahl der Handelspartner keinen Unterschied, ob die für den Austausch entscheidenden komparativen Kostenvorteile unter Verletzung der Menschenrechte zustande gekommen sind oder nicht. Gerade internationale Menschenrechtsorganisationen werden nicht müde zu betonen, daß die westlichen Industrieländer im Wettbewerb um lukrative Aufträge letztlich immer ökonomischen Argumenten den Vorzug gäben und das politische Streben nach Respektierung von Menschenrechten regelmäßig in den Hintergrund trete. Diese Kritik wird insbesondere in Bezug auf Handelsbeziehungen mit der VR China immer wieder geäußert. Durchaus zu Recht.

Wenn auch prima facie ökonomisches Kalkül normative Vorstellungen zur Gewährung und Ausbreitung von Menschenrechten dominiert, so bleibt doch zu fragen und zu untersuchen, wie sich internationale Wirtschaftsbeziehungen mittel- und langfristig auf die Akzeptanz und Gewährung von Menschenrechten auswirken. Wer (die Regierenden oder die Unterdrückten) profitiert beispielsweise tatsächlich vom internationalen Handel und der Entstehung einer weltweiten Informationsgesellschaft (Internet) und inwiefern kann eine Liberalisierung von Informationen zur Ausbreitung von Menschenrechten beitragen? Ohne Beantwortung dieser Fragen fehlen der aktuellen Diskussion wesentliche Bausteine.

Noch weit weniger wird die umgekehrte Beziehung beider Größen betrachtet: Der potentielle Einfluß von Menschenrechtsstandards auf die ökonomische Effizienz einer Volkswirtschaft wird nahezu völlig vernachlässigt. Doch könnte diese Beziehung einen direkten Einfluß auf das Verhalten von Regierungen ausüben und - gerade in einer globalisierten Welt - zu einem wichtigen Handlungsmotiv werden. Insbesondere für menschenrechtsverletzende Regime in Asien gilt, daß die Legitimation ihrer politischen Macht in hohem Maße von der Gewährleistung kollektiver Sicherheit und wirtschaftlicher Prosperität abhängig ist: *"Voraussetzung für die Legitimation von Macht ist (...) Effizienz im Sinne der Sicherung von Entwicklung, Reichtum und Stabilität."*¹ Ein ähnlicher Zusammenhang kennzeichnet im übrigen auch sozialistische Systeme.² Entsprechend ist es nur folgerichtig, daß beispielsweise in der VR China gerade das Streben nach ökonomischer Effizienz eine zentrale Ursache bisheriger Reformen und Liberalisierungsmaßnahmen war.

Wären ökonomische Effizienz und Gewährung von Menschenrechten konfliktäre politische und ökonomische Ziele, so dürfte kaum erwartet werden, daß über internationalen Druck eine signifikante Verbesserung der Menschenrechtslage in den jeweiligen Staaten zu erzwingen ist. Stehen jedoch beide Ziele in einem komplementären Verhältnis, ist also für eine Regierung ein ökonomischer Nettonutzen aus der Gewährung von Menschenrechten zu erwarten, so wäre nicht auszuschließen, daß sie einen Teil der eigenen politischen Macht abtritt und zuneh-

¹ Schubert, Gunter: Das ostasiatische Wirtschaftswunder und die Frage der Demokratie: Modernisierung ohne Verwestlichung, in: Draguhn, Werner und Günter Schucher (Hrsg.): Das neue Selbstbewußtsein in ASIEN, Hamburg 1995, S. 33.

² "In return for the acceptance of one-party rule and a willingness to close ranks against a variety of internal and external threats, Lenin and his successors promised to prevent foreign military conquest, guarantee economic and social security to the majority, and eliminate starvation and illiteracy." Esther Kingston-Mann, zitiert in Manning, Stephen: Social and Cultural Prerequisites of Democratization. Generalizing from China, in: Friedman, Edward (Hrsg.): The Politics of Democratization. Generalizing East Asian Experiences, Boulder 1994, S. 235.

ment Menschenrechte achtet. In diesem Fall könnten der internationale Wettbewerb und die Globalisierung die Verbreitung von Menschenrechten forcieren. Auch aus dieser Perspektive ist eine Überprüfung des grundsätzlichen Verhältnisses von Menschenrechten und ökonomischer Effizienz von Bedeutung.

II. Theoretischer Rahmen für die Erklärung der Entwicklung und Ausbreitung von Menschenrechten

Im folgenden wollen wir die Menschenrechtsdebatte aus ökonomischer Perspektive beleuchten und zentrale Elemente der Entwicklung und Ausbreitung von Menschenrechten identifizieren. Wir wollen Bausteine einer theoretischen Erklärung der Ausbreitung von Menschenrechten zusammentragen, die wir empirischen Tests unterwerfen können. Wir versuchen also empirisch gehaltvolle Aussagen über die Ausbreitung der Menschenrechte zu gewinnen und wollen daraus Empfehlungen für die Politik ableiten.

1. Individuen folgen ihren Interessen

Dies ist eine Aussage mit hohem Allgemeinheitsgrad, da wir unter Interessen auch solche altruistischer Natur fassen können. Es ist sogar eine Leerformel, da sie unwiderlegbar ist: Alles was Menschen tun, entspricht ihren Interessen. Allerdings gilt diese Verhaltensannahme nur insoweit, als Individuen freiwillig, also ungezwungen, ihre Entscheidungen treffen. Dabei gehen sie vernünftig (rational) vor: Sie wählen unter verschiedenen Wahlmöglichkeiten diejenige aus, von der sie annehmen, daß sie auf diese Weise ein bestimmtes Ziel am besten realisieren können. Wenn Individuen zu Aktionen gezwungen werden, die nicht ihren eigenen Vorstellungen (Präferenzen) entsprechen, so muß damit gerechnet werden, daß Individuen ihre „Phantasie“ bemühen, den Zwang zu unterlaufen. Daraus ist zu schließen, daß der Kontrollaufwand steigt, je stärker die Aktionen, zu denen Individuen gezwungen werden, von den ursprünglichen Präferenzen abweichen.

Daher können wir auch für Gesellschaften, die bestimmte Verhaltensweisen erzwingen müssen, feststellen, daß die politisch Verantwortlichen versuchen, über Erziehung und Indoktrination die individuellen Präferenzen im Sinne der gesellschaftlichen und politischen Ziele umzubiegen. Die Untersuchung von Überwachungs- und Durchsetzungssystemen steht im

Mittelpunkt der Transaktionskostenökonomik, die die Kosteneffizienz unterschiedlicher Systeme vertikaler Integration untersucht. Aus Sicht der Transaktionskostenökonomie stellen wir fest, daß die aus sozialistischen Systemen bekannten ideologischen Kampagnen und Umziehungsbewegungen Versuche darstellen, die Transaktionskosten der Zwangswirtschaft zu senken. Doch gerade hier muß ein großer Teil gesellschaftlicher Ressourcen für Informations-, Kontroll- und Überzeugungsaufwand verwendet werden. Würde es dagegen gelingen, durch geeignete institutionelle Arrangements individuelle Aktionen freiwillig in Richtung gesellschaftlicher Ziele zu steuern, so würden Gesellschaften produktiver arbeiten, da nun der zur Kontrolle notwendige Aufwand im Sinne der Wohlfahrtssteigerung eingesetzt werden könnte. Die Gesellschaft als solche würde so über eine produktivitätssteigernde Umverteilung ihrer Ressourcen auf ein höheres Nutzenniveau gelangen. Dieser Punkt ist zentral und wird uns noch näher beschäftigen.

2. Nationale Interessen dominieren Menschenrechte

Was heißt unser Ausgangssatz - Individuen folgen ihren Interessen - für die Akzeptanz von Menschenrechten durch Regierungen, für die eine solche Akzeptanz mit einem Verlust an Macht oder Legitimation verbunden wäre? Offensichtlich wird politischer Machterhalt und Akzeptanz von Menschenrechten in vielen Staaten als konfliktär betrachtet, sonst hätte es auch der Aufstellung einer entsprechenden Deklaration durch die Vereinten Nationen nicht bedurft. Auch die Abwehrhaltung einer Reihe von Regierungen gegenüber einem vermuteten westlichen Kulturimperialismus unterstreicht die konfliktäre Interpretation von Machterhalt und Akzeptanz von Menschenrechten.

Aus unserem Ausgangssatz können wir folgern, daß Regierungen die Akzeptanz von Menschenrechten ablehnen, soweit sie diese als nicht mit ihren Interessen vereinbar ansehen. Sollten sie dazu gezwungen werden oder sollten sie deren offizielle Zurückweisung als zu kostspielig betrachten (Ächtung durch die internationale Völkergemeinschaft oder Vorenthaltung der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen wie der WTO), dann werden sie solche „Zumutungen“ durch spezifische nationale Maßnahmen zu unterlaufen versuchen. Umgekehrt können wir schließen, daß Regierungen, die Druck in Richtung der Akzeptanz von Menschenrechten im Rahmen des internationalen Handels ausüben, diesen Druck lockern, wenn sie annehmen, dadurch ihren nationalen Interessen - z.B. durch Verlust von Aufträgen - zu schaden. Gerade die großen europäischen Nationen, die ansonsten als Bannerträ-

ger von Menschenrechtsdeklarationen auftreten, geben nach. Der drohende Verlust von Exportaufträgen wird für die eigene Volkswirtschaft als zu kostspielig eingeschätzt; daher wird die internationale Durchsetzung von Menschenrechten hintangestellt. Ja, die politischen Vertreter der größeren europäischen Nationen gehen sogar so weit, daß sie ihrerseits Druck auf die Regierungen kleinerer Nationen ausüben, damit diese von entsprechenden Schritten zur Einforderung von Menschenrechten in Drittstaaten Abstand nehmen.

Die Übertragung unseres Ausgangssatzes - Individuen folgen ihren Interessen - auf Regierungen ist naheliegend, und empirische Erfahrungen bestätigen diesen Befund. Doch muß man dieses Ergebnis relativieren, da nationale Interessen und auch nationale Regierungen Konglomerate darstellen, hinter denen sich unterschiedliche, ja sogar widerstrebende Strömungen verbergen können; so ist anzunehmen, daß bei nationalem Regierungswechsel auch die politischen Prioritäten wechseln; ferner sind nationale Interessen heterogener als die von Individuen. Insofern kann sich bei der Neudefinition nationaler Interessen auch die Einstellung nationaler Regierungen zu den Menschenrechten ändern.

3. Keine Geltung der Menschenrechte von Anfang an

„Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen zukommen aus dem einfachen Grund, daß sie Menschen sind. Sie sind Rechte der Menschen qua Menschen“ so hat der Philosoph Alessandro Pinzani erläutert.³ Er hat sie eine relativ unumstrittene Definition genannt. Immerhin ist sie dann doch nicht ganz unumstritten. Bevor wir zu der Frage kommen - was sind denn das für Rechte, die Menschen als Menschen zukommen? - wollen wir uns zunächst der Frage zuwenden: Sind alle Menschen Menschen? Natürlich, was sonst? Was sagt uns aber die Geschichte? Da werden zwischen Mensch und Mensch starke Unterschiede gemacht. Bis vor 140 Jahren gab es in den USA Sklaverei, und der liberalste und gebildetste aller US-Präsidenten, Thomas Jefferson, ließ sein Refugium Monticello in der Nähe von Charlottesville, geradezu ein amerikanischer Wallfahrtsort, von Sklaven um- und besorgen. Sogar für die katholische Kirche von heute sind nicht alle Menschen gleich: Frauen werden zum Priesteramt nicht zugelassen. Das mag seine guten Gründe haben. Aber je differenzierter und ge-

³ Sind Menschenrechte ein "blanker Unsinn"? - Das Problem einer philosophischen Begründung der Menschenrechte, Vortrag vom 27.10.1998 im Rahmen der Veranstaltungsreihe "50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Entwicklungen, Herausforderungen, Perspektiven" des Studium Generale der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Typoskript, S. 3.

schlossener dieser Sachverhalt begründet ist, desto deutlicher wird auch, daß die Interpretation von Menschenrechten als unveräußerliche, angeborene Rechte, die jeder Person zukommen, keine Beschreibung von Realität, sondern eine Setzung ist. Wir müssen folglich berücksichtigen, daß die Geschichte als bereits vollzogene Wirklichkeit jeweils unterschiedliche Auffassungen von Menschen hat und daß die Gleichsetzung von Mensch und Mensch, weil sie bestimmten biologischen Kategorien entsprechen, historisch nicht gilt.

Als Beleg dafür, daß historisch Mensch nicht gleich Mensch ist, läßt sich sogar der empirisch orientierte Philosoph Aristoteles anführen, der in Absetzung zu Platons Gesellschaftskonzeption das Naturrecht einführt, der aber die Frauen an Hof und Herd bindet und von politischer Betätigung ausschließt, weil es einen existenziellen Unterschied zwischen Mann und Frau gebe⁴, und der den Sklavenstand in der griechischen Polis rechtfertigt, weil Sklaven keine Menschen, sondern beseeltes Werkzeug seien. Daraus folgern wir:

4. Menschenrechte sind das Ergebnis eines kulturellen Entwicklungsprozesses

Die These können wir als Ausgangspunkt für unsere Diskussion nehmen. Dabei gerät man in Versuchung, gewissermaßen linear zu denken und die Deklaration der Menschenrechte als Ergebnis eines in sich konsistenten Entwicklungsprozesses zu sehen: Es scheint prima facie folgerichtig zu sein, daß die Ausprägung der Menschenrechte in Europa bzw. in europäisch geprägten Staaten entstanden ist. Können wir aber tatsächlich behaupten: Menschenrechte sind das Ergebnis des europäischen Weges? Zunächst gilt, daß Menschenrechte auch in den europäischen Staaten erst seit jüngerer Zeit allgemein akzeptiert werden.

Eine Vorstellung davon, wie fremd Menschenrechte in Europa noch vor 250 Jahren waren, vermittelt Voltaires „Candid oder die Beste der Welten“. Hier schildert uns Voltaire, daß ein Offizier einen Soldaten, der gerade eine Frau vergewaltigte, aus disziplinarischen Gründen er-

⁴ Auch der menschlichste aller Philosophen, Sokrates, macht da keine Ausnahme. Wir lieben und bewundern ihn auch wegen seiner sokratischen Ironie - von sich selbst behauptend, er wisse nichts, aber allen anderen klarmachend, daß sie noch weniger wüßten -; wir bedauern ihn, daß er mit einem zänkischen Weibe verheiratet war, dieser Xantippe; nennen wir nicht seither so Frauen, insbesondere Ehefrauen, die wir für zänkisch halten? Aber hatte Xantippe denn nicht recht, wenn ihr Mann, statt seinem ordentlichen Beruf als Steinmetz nachzugehen, seine Zeit im Gespräch auf der Agora mit seinen jungen adeligen Freunden verbrachte und die Leute dort aufbrachte; das geplagte Eheweib aber war verantwortlich für Hausstand, Kindererziehung und die Dinge des alltäglichen Lebens. Er - der geliebte Sokrates - nahm als Philosoph sein Menschenrecht wahr; ihr - der Xantippe - blieb nur die Erfüllung lästiger Pflichten. Und weil sie auch für sich die Menschenrechte einforderte - wahrscheinlich aufgebracht und lautstark - oder die Gleichverteilung der Pflichten verlangte, bestraft die Geschichte sie mit dem Odium, daß wir ein zänkisches Weib Xantippe nennen.

schoß. Der Offizier war in Wut geraten, weil der Soldat ihn nicht vorschriftsmäßig begrüßt hatte. Auch bei der Konfrontation unterschiedlicher Kulturen hat sich die europäische nicht immer als diejenige erwiesen, die auf dem Wege zur Deklaration der Menschenrechte war. Der Philosoph Slooterdijk berichtete in einem Vortrag in Tübingen, wie das Zusammentreffen einer westlichen mit einer östlichen Kultur ausging: Der Portugiese Vasco da Gama habe auf seinem Seeweg nach Ostindien 1492 ein Pilgerschiff auf dem Weg nach Mekka geentert, reiche Beute gemacht und danach Schiff samt Besatzung und Pilgern versenkt. Solche Zusammenstöße werden sich im imperialistischen Zeitalter dutzendfach, wenn nicht hundert- und tausendfach wiederholt haben. Daraus folgt: Wir können zwar annehmen, daß die Akzeptanz von Menschenrechten ein kulturelles Phänomen ist, welches sich im Zuge der Geschichte entwickelt; man kann daraus aber nicht schließen, daß eine bestimmte kulturelle Entwicklung von vornherein dazu prädestiniert war, die Akzeptanz von Menschenrechten als kulturelles Phänomen hervorzubringen.

5. Menschenrechte sind nicht beliebig übertragbar

Erinnern wir uns an die begründete Gewohnheit der katholischen Kirche, Frauen nicht zum Priesteramt zuzulassen. Das wird zwar zunehmend kritisiert; aber auch die Kritiker wollen nicht so weit gehen, die kirchlichen Instanzen zur Öffnung des Priesteramtes zu zwingen. Die kirchlichen Instanzen selbst würden das als Zumutung, als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten betrachten - mit Recht. Aber auch nationale Regierungen werten den Druck, die UNO-Menschenrechtsdeklaration für die eigenen Bürger gelten zu lassen, gleichfalls als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten und damit als Bedrohung nationaler Souveränität. Diese Sichtweise wird beispielsweise von der Führung der VR China vehement vertreten.

Die Ausbreitung von Menschenrechten ist wie jede Art von institutionellem Wandel ein komplexer Vorgang. Die formalrechtliche Ratifizierung der UNO-Menschenrechtskonvention reicht da nicht aus; es muß sich auch ein Wandel der formlosen Beschränkungen vollziehen: *"Im Unterschied zu formgebundenen Regeln, die infolge von politischen oder gerichtlichen Entscheidungen über Nacht geändert werden können, sind formlose Beschränkungen wie sie in Sitten und Gebräuchen, Überlieferungen und Gepflogenheiten verkörpert sind, durch eine vorsätzliche Politik viel weniger leicht zu beeinflussen."*⁵ Diese historisch gewachsenen, kul-

⁵ North, Douglass C.: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen 1992, S. 7.

turellen Beschränkungen präterminieren somit zukünftige Entwicklungen und bestimmen den institutionellen Wandel.

Aus dieser evolutionstheoretischen Perspektive wäre die formale Übernahme der UNO-Menschenrechtsdeklaration allein noch nicht als Erfolg zu werten, wenn sie in einen Kulturkreis implantiert würde, der Menschenrechte bis dato noch nicht ausgeprägt hat.⁶ Die Legitimation von Institutionen wird nicht allein durch einen formalen Akt geschaffen, sondern ist abhängig vom Grad der allgemeinen Akzeptanz ihrer Gültigkeit.⁷ Diese Argumentation machen sich insbesondere Politiker aus Südostasien, China und Japan zunutze, wenn sie das Drängen des Westens auf die Einhaltung von Menschenrechten kulturellen Imperialismus nennen. Dabei wird jedoch selten die Kompatibilität von Menschenrechten mit den sogenannten "asiatischen Werten" überprüft, sondern eher aus der bisherigen Ablehnung von Menschenrechten die Legitimation abgeleitet, diese Haltung auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Diese Argumentation wird freilich in aller Regel nur von Politikern autoritärer Regime und nicht von den Bürgern der entsprechenden Staaten vorgebracht. Schon 1947, also im Vorfeld der Allgemeinen Erklärung, betonte der chinesische Philosoph Chung-Sho Lo, die völlige Vereinbarkeit der Menschenrechtserklärung der vereinten Nationen mit der chinesischen Ideengeschichte.⁸ Es ist daher jeweils genau zu prüfen, ob der Hinweis auf "asiatische Werte" tatsächlich auf kulturelle Inkompatibilitäten hinweist oder lediglich in einer politisch motivierten Diskussion von autoritären Regimen für eigene Zwecke instrumentalisiert wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Einfluß der Kultur auf Wirtschaft und Gesellschaft in der Wissenschaft ohnehin noch weitgehend unerforscht ist. Zwar steht die Bedeutung der individuellen Kultur und Geschichte für die Entwicklung und Ausprägung von Institutionen außer Zweifel, doch ist die Wissenschaft weit davon entfernt, eindeutige Kausalzusammenhänge nachweisen zu können. Entsprechend sollte der Kulturbegriff, der als sogenannter *soft fact* nur schwer greifbar ist, zwar berücksichtigt, doch in seiner Bedeutung nicht

⁶ So weist beispielsweise Michel de Montaigne in seinem Essay „Über die Gewohnheit und daß man ein überkommenes Gesetz nicht leichtfertig ändern sollte“ (Essais. Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans Stille, Frankfurt/M. 1998, S. 60-68) darauf hin, daß Gesetze Ausdruck nationaler, völkischer oder gesellschaftlicher Gewohnheiten sind oder auch Ausdruck bestimmter äußerer Umstände. Er schildert, wie bestimmte Umweltbedingungen auf menschliches Verhalten einwirken und dieses steuern. Skepsis gegenüber Neuerungen sei insofern angebracht, als die überkommenen Gesetze gewohnheitsmäßig begründet seien und weil man daher im vorhinein nie wisse, welche zunächst verborgenen Nachteile eine Gesetzesänderung oder gar die Übertragung fremder Gesetze mit sich brächten.

⁷ Vgl. Wang Feiling: *Institutions and Institutional Change in China*, London 1998, S. 18.

⁸ Vgl. Bass, Hans H.: *China: Welche Menschenrechtspolitik gegenüber einer Weltwirtschaftsmacht?*, Köln 1996, S. 12.

überstrapaziert werden. Es sei daran erinnert, daß noch vor wenigen Jahrzehnten die asiatische Kultur als Ursache der ökonomischen Rückständigkeit Asiens galt; als zahlreiche Länder Ost- und Südasiens einen unvergleichlichen *take-off* erlebten, diente wiederum die Kultur als Erklärungsansatz für das genaue Gegenteil.

6. Begünstigung der Ausprägung von Menschenrechten in einer marktwirtschaftlichen Umgebung

Unsere These lautet: Die Entwicklung der Menschenrechte hat in Europa seit Voltaires „Candid“ einen Schub erlebt, weil die industrielle Revolution den Produktions- und Verteilungsprozeß anomysierte. Die kundenorientierte Produktion wird abgelöst durch die Massenproduktion, und diese ist nur über ein Netz von Märkten organisierbar. Man lese die geradezu hymnische Lobpreisung dieser Entwicklung in Karl Marx' „Manifest der kommunistischen Partei“.

Wie sind nun Marktwirtschaft und Menschenrechte miteinander verbunden? Der entscheidende Artikel der UNO-Menschenrechtsdeklaration lautet (Art. 3): „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“. Aus diesem elementaren Menschenrecht lassen sich alle anderen Menschenrechte ableiten. So auch Artikel 17: „Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben“ (Satz 1). Satz 2 lautet (etwas mißverständlich): „Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden“. Damit kann wohl nicht gemeint sein, daß jeder seines Eigentums beraubt werden könne, solange es nicht willkürlich geschehe. Der Zusammenhang zwischen Recht auf Leben und Freiheit und Recht auf Eigentum begründet sich wie folgt: Aus dem Recht auf Leben folgt, daß die Menschen durch Bildung von Eigentum (Vorräte, Produktionsmittel) ihr Leben sichern dürfen. Aus dieser naturrechtlichen Begründung des Eigentums läßt sich die utilitaristische Begründung ableiten, daß gegenseitige Respektierung des Eigentums die gesellschaftliche Wohlfahrt mehrt. Doch besteht auch ein umgekehrter Zusammenhang: Ein Staat, der private Eigentumsrechte akzeptiert, weil dies wegen höherer steuerlicher Ergiebigkeit auch dem Herrscher zugute kommt, wird Regeln entwerfen oder deren Entwicklung zulassen, die den gegenseitigen Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Immobilien zulassen und steuern. So prägen sich Institutionen wie der Rechtsstaat aus, die nicht bloß das Eigentum, sondern auch die private Person schützen und so das Menschenrecht auf Leben, Freiheit und Sicherheit wahren helfen. Aus diesem Menschenrecht lassen sich dann politische Partizipationsrechte ableiten. Die De-

mokratisierung des politischen Willensbildungsprozesses in Großbritannien ist ohne den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß nicht vorstellbar. So heißt es bei Joseph Schumpeter, der die ökonomische und politische Interdependenz besonders in seinem Spätwerk „Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie“ herausgearbeitet hat: „*Die moderne Demokratie ist ein Produkt des kapitalistischen Prozesses*“.⁹

III. Die ökonomische Bedeutung von Menschenrechten

Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen ökonomischer Effizienz und der Gewährung von Menschenrechten wird nachfolgend zwischen zwei Wirkungsebenen differenziert. Auf der Mikroebene spielen die persönlichen Motive einzelner Wirtschaftssubjekte eine entscheidende Rolle. Hier ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Gewährung von Menschenrechten individuelle Motivation und Leistungsstreben der Wirtschaftssubjekte determiniert. Hinzu kommt die institutionelle Ebene, deren Ausprägung von der Gewährleistung der Menschenrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit einerseits und auf Eigentum andererseits abhängt.

1. Die Mikroebene

Ausgangsthese: Die Garantie umfassender Menschenrechte oder, allgemeiner gesprochen, die Gewährung individueller Freiheit ist eine zentrale Voraussetzung für die Arbeitsmotivation und den Leistungswillen der einzelnen Wirtschaftssubjekte. Nur wer darauf vertrauen kann, daß er vor willkürlichen staatlichen Eingriffen geschützt ist, kann frei vom Zwang anderer seinen persönlichen Interessen folgen und über den marktwirtschaftlichen Austausch (Arbeitsteilung) auch zur Steigerung der Wohlfahrt anderer Individuen beitragen. Individuelle Freiheit ist also eine wesentliche, wenn nicht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Maximierung der persönlichen Arbeitsproduktivität.

Als zentrales Menschenrecht haben wir das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit aufgefaßt. Daraus können wir folgern, daß jeder Mensch ein natürliches Recht auf das Eigentum an seiner Person hat. Der Gedanke, daß Menschenrechte letztlich als Eigentum an der eigenen Person aufgefaßt werden können, ist nicht neu und hat insbesondere in den Eigentumstheorien des 17. und 18. Jhd. eine wichtige Rolle gespielt. So heißt es beispielsweise bei John Locke:

⁹ Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1950, S. 451.

*"Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person."*¹⁰ Sehr hoch bewertet auch Abbé Emanuel Sieyès die Bedeutung des Eigentums an der eigenen Person: *"Das Eigentum an der eigenen Person ist das erste aller Rechte. Von diesem Unrecht leitet sich das Eigentum an den Handlungen und an der Arbeit ab; denn die Arbeit ist nichts anderes, als die nützliche Anwendung der eigenen Fähigkeiten und rührt offensichtlich aus dem Eigentum an der eigenen Person und an den Handlungen her."*¹¹ Da demnach Menschenrechte als "Eigentumsrechte an der eigenen Person" zu verstehen sind, ist die Anwendung der Property-Rights-Theorie durchaus begründet.

Im Mittelpunkt der Property-Rights-Theorie steht die Frage, welchen Einfluß unterschiedliche rechtlich-institutionelle Eigentumsregelungen auf das Verhalten von Wirtschaftssubjekten ausüben. Mit anderen Worten: Läßt die Verfügungsrechtsstruktur einer Gesellschaft, definiert als die Ausgestaltung des Rechts auf Nutzung, des Rechts auf Gewinnerzielung (Erwirtschaftung von Überschüssen) und des Rechts auf Veräußerung/Übertragung von Ressourcen Prognosen hinsichtlich der Allokation und Nutzung wirtschaftlicher Ressourcen zu? Die Antwort der Property-Rights-Theorie ist eindeutig. In einer Welt mit Transaktionskosten und asymmetrischer Informationsverteilung nimmt die Effizienz der Allokation und Nutzung von Ressourcen mit zunehmender Exklusivität der Verfügungsrechte zu. Private Verfügungsrechte sind somit von fundamentaler Bedeutung für die Effizienz eines Wirtschaftssystems. Das ist ein geradezu klassischer Topos, den wir schon bei Aristoteles in der Kritik der platonischen Konstruktion des gerechten Staates, der Besitzkommunismus für die beiden ersten Stände vorsieht, finden: *"Denn das, was den meisten gemeinsam ist, erfährt am wenigsten Obsorge. Die Leute kümmern sich nämlich um das Eigene am meisten, um das Gemeinsame weniger oder doch nur, sofern es den einzelnen angeht."*¹² Die Gültigkeit dieser These hat in jüngster Zeit insbesondere der Niedergang des sozialistischen Systems bewiesen, das die typischen Defizite kollektiver Verfügungsrechtssysteme - Übernutzung und Unterproduktion - aufwies.¹³ Betrachten wir Menschenrechte als Verfügungsrechte im Sinne der Property-Rights-

¹⁰ John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, hrsg. v. W. Euchner, Frankfurt/M., 1967, S. 218.

¹¹ Abbé Emanuel Sieyès: Einleitung zur Verfassung, in: Emanuel Joseph Sieyès. Politische Schriften 1788-1790, übersetzt und hrsg. von Schmitt, Eberhard und Rolf Reichardt, Darmstadt und Neuwied 1975, S. 245-250.

¹² Aristoteles: Politik. Schriften zur Staatstheorie, hrsg. v. F.F. Schwarz, Stuttgart 1993, S. 110.

¹³ Die Gefahr der Übernutzung besteht, wenn bei Gemeineigentum einzelne Mitglieder der Gemeinschaft von der Nutzung der verfügbaren Ressourcen nicht ausgeschlossen werden können und die Möglichkeit exzessiv nutzen (Trauerspiel des Walfischfangs). Der produktive Beitrag des einzelnen ist hingegen bei einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung gering, da es für den einzelnen rational erscheint, eine "free rider-Position" einzunehmen und von den Früchten der Arbeit anderer zu profitieren.

Theorie, so ist vorab auf einen entscheidenden Unterschied im Vergleich zum Eigentum an Sachen hinzuweisen. Vertreter des Property-Rights-Ansatzes sind der Auffassung, daß im Falle des "Eigentums an der eigenen Person" das Recht auf Übertragung entfalle; der einzelne könne sich seines Rechts auf Selbstbestimmung nicht entledigen; er kann sich also nicht selbst versklaven. Dennoch bleibt die zentrale These des Property-Rights-Ansatzes bestehen und gilt für das "Eigentum an der eigenen Person" ebenso wie für das Eigentum an Sachen. Eine Einschränkung des elementaren Rechts an der eigenen Person (gewissermaßen eine Verdünnung des Eigentumsrechts) ist mit Effizienzverlusten verbunden, da der Mensch seine persönlichen Fähigkeiten nicht mehr der eigenen Motivation folgend entwickeln und für die eigenen Ziele einsetzen kann.

Zur Veranschaulichung seien zwei Beispiele im Lichte der Property-Rights-Theorie vorgestellt. Durch Menschenrechtsverletzungen wird in der Regel das Nutzungsrecht an der eigenen Person von staatlicher Seite beeinträchtigt. Meinungsfreiheit wird zur Sicherung des politischen Machterhaltes nicht zugelassen. Das Verbot einer aktiven Beteiligung an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft wirkt motivationsmindernd. Innere Emigration und Blockadeverhalten gegenüber den Herrschenden sind die Folge. Aus der mangelnden Kooperation gerade der intellektuellen Elite resultiert ein "innerer brain drain". Andere versuchen, ihre Situation durch Auswanderung zu verbessern.

Ein weiteres typisches Beispiel von Menschenrechtsverletzungen ist die Zwangsarbeit. Die Verdünnung des Nutzungsrechts führt hier zu einer "Übernutzung" der Ressource Mensch. Die Herrschenden nehmen die Arbeitskraft eines Menschen unter Anwendung von Zwang unter dem geltenden Marktpreis in Anspruch. Die Effizienz der Arbeitsleistung ist wegen fehlender Motivation naturgemäß gering. Gesundheitliche Schäden, verminderte Lebenserwartung und psychische Schäden sind die Folge. Die Anwendung von Zwangsarbeit kann daher allenfalls kurzfristig rational erscheinen. Mittel- und Langfristig wird Humankapital vernichtet. Wir können daher festhalten: Da die Zeitpräferenzrate im politischen Bereich höher als im privaten ist, die Regierenden bei der Nutzenmaximierung also einen kürzeren Planungshorizont annehmen als die private Wirtschaftssubjekte, wirkt die Inanspruchnahme von Verfügungsrechten "an der Person" durch staatliche Instanzen zwangsläufig effizienzmindernd. Dies läßt sich bei nahezu allen Menschenrechtsverletzungen feststellen, ob es sich um Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Folter handelt.

Ein Staat, der Menschenrechte nicht akzeptiert, bezahlt dies also mit gesamtwirtschaftlichen Effizienzverlusten. Zudem fallen erhebliche Kontrollkosten an, wenn ein Staat seine Bürger zu Aktionen zwingt, die von den individuellen Präferenzen abweichen; abgesehen davon, daß er - wegen asymmetrischer Informationsverteilung - die individuellen Produktivitätsreserven nicht auszuschöpfen vermag. Auf diesen Sachverhalt macht F.A. v. Hayek in seiner berühmten Formel "Wettbewerb als Entdeckungsverfahren" aufmerksam.¹⁴

2. Die institutionelle Ebene

Unsere zentrale These lautet: Die Akzeptanz des elementaren Menschenrechts auf Eigentum an der eigenen Person und des daraus abgeleiteten Rechts auf Eigentum an Sachen erhöht die individuelle und über die Arbeitsteilung und den marktwirtschaftlichen Austausch auch die gesellschaftliche Produktivität. Daraus folgt, daß institutionelle Vorkehrungen zum Schutz der Person und des Eigentums und der damit zusammenhängenden Rechte, also die Entstehung einer Zivilrechtsgesellschaft, ihrerseits produktivitätsfördernd sind. Dazu gehört auch eine wirksame Kontrolle politischer Macht. Wenn wir davon ausgehen, daß Menschen ihren Interessen folgen, und wenn wir weiter unterstellen, daß auch Politiker, weil sie eben Menschen sind, sich an der Erfüllung ihrer Interessen orientieren, dann könnte eine geeignete Kontrolle politischer Macht dafür sorgen, daß politische Verfügungsrechte nicht zur Anhäufung privaten Vermögens, sondern zum Wohle der Gemeinschaft eingesetzt werden. Der bekannte Tübinger Professor Friedrich List hat auf den Zusammenhang zwischen institutionellen Vorkehrungen, die der Freiheit des Menschen dienen, und der Entfaltung der produktiven Kräfte einer Gesellschaft hingewiesen: *„Um den Einfluß der Gedanken- und Gewissensfreiheit auf die productiven Kräfte der Nationen kennen zu lernen, braucht man nur die Geschichte von England und dann die von Spanien zu lesen. Die Öffentlichkeit der Rechtspflege, das Geschworenen-Gericht, die parlamentarische Gesetzgebung, die öffentliche Controle der Staatsverwaltung, die Selbst-Administration der Gemeinden und Corporationen, die Preßfreiheit, die Associationen zu gemeinnützigen Zwecken, gewähren den Bürgern constitutioneller Staaten wie der Staatsgewalt eine Summe von Energie und Kraft, die sich schwerlich durch andere Mittel erzeugen läßt“*.¹⁵

¹⁴ Vgl. F. A. v. Hayek: Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., Tübingen 1991, S. 46.

¹⁵ List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 1. Band, Stuttgart und Tübingen, 1841, S. 209.

IV. Ausbreitung von Menschenrechten in einer globalisierten Welt

1. Zunächst Stabilisierung nationaler politischer Systeme

Unser theoretisches Raster läßt uns vermuten, daß die Globalisierung als solche keine unmittelbar positiven Konsequenzen für die Ausbreitung von Menschenrechten hat: Die westlichen Regierungen sind an der Sicherung nationaler Arbeitsplätze über die Wahrnehmung von Exportchancen interessiert, westliche Unternehmer wollen ihre Märkte sichern und werden sich daher systemkonform verhalten; nationale Regierungen, die aus Gründen politischen Machterhalts Menschenrechte verletzen, wollen ihre Systeme über den Import von Technologie, Kapital und Managementwissen stabilisieren. Wenn diese Regierungen nicht durch demokratische Wahlen legitimiert sind und auch nicht mehr dadurch, daß sie die Arbeitermassen der lichten Zukunft des Sozialismus entgegenführen, dann bleibt als Legitimation bloß die Besserung der wirtschaftlichen Situation, die die Bevölkerung der herrschenden Partei (Regierung) zuschreibt und deswegen auch die Einschränkung der Menschenrechte hinnimmt. Aus dieser Perspektive würde die Integration in die Weltwirtschaft zu einer Absicherung nationaler politischer Herrschaft führen. Die Sicherung der politischen Herrschaft gäbe herrschenden Regimen weiterhin die Möglichkeit, an der Unterdrückung der Menschenrechte festzuhalten.

2. Die mittelbaren Konsequenzen für die Menschenrechte

Standen zunächst ein Nachholen und eine Schließung nationaler Technologielücken im Vordergrund, so geht es im Zeitverlauf um das Mithalten im internationalen Konkurrenzkampf, wenn ein Land nicht auf der Stufe des Rohstofflieferanten und Produzenten inferiorer Produkte stehen bleiben will. Jedes Land ist bestrebt, im internationalen Wettbewerb von der Produktion von Rohstoffen und arbeitsintensiven Produkten zur Produktion verarbeiteter, technologie- und know-how-intensiver Produkte überzugehen, um die nationalen terms-of-trade zu verbessern. Dies setzt jedoch voraus, daß sich die Leistungsfähigkeit und der Leistungswille des Produktionsfaktors Humankapital verbessern. Wie oben gezeigt, kann eine kooperative Strategie zwischen Regierung und Bürgern Innovation und Entwicklung fördern. Auf diesen Zusammenhang wies auch Bill Clinton bei seiner China-Visite im Juni 1998 hin: *"The Information Age... has given us a global economy that is based...on...ideas."*¹⁶ Auch Shen

¹⁶ The White House, Office of the Press Secretary (Hong Kong Special Administrative Region): Remarks by the President to the Community and Business Leaders of Hong Kong, 03.07.1998.

Baoxiang, Lehrer an der Parteischule der KPCh, stellte diesbezüglich fest: *"If we don't encourage people to think freely and voice new opinions, our society will actually be utterly stagnant."*¹⁷

Um die technologische Lücke zu den modernen Industrieländern möglichst zügig zu schließen, sind unterentwickelte Volkswirtschaften zudem bestrebt, einen gewissen Ausbildungsbeitrag des Auslandes zu nutzen. Dies geschieht in der Regel vor Ort durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ausländischer Direktinvestoren. Hinzu kommen für höher qualifizierte Fach- und Führungskräfte oft Schulungen bei der Muttergesellschaft. Grundannahmen sowie Normen und Werte der unterschiedlichen Gesellschafts- und Unternehmenskulturen treffen dabei aufeinander und werden verglichen. Normen und Werte, die als überlegen gelten, werden akzeptiert und breiten sich (zumeist in modifizierter Form) im Rahmen eines allmählichen Prozesses weiter aus. Dabei wirken insbesondere die Fach- und Führungskräfte als Multiplikatoren, die ihre Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Betriebes im Zuge der Kooperation weitergeben. In noch stärkerem Maße wirkt dieser Diffusionsmechanismus bei Auslandsstudenten, die oft über mehrere Jahre hinweg Normen und Werte anderer Gesellschaftskulturen erlernt haben und in der Regel nach ihrer Rückkehr leitende Positionen im Heimatland bekleiden. Im Jahr 1998 waren beispielsweise allein 40.000 Chinesen zum Studium in den USA, weitere 100.000 Studenten in Asien, Afrika, Europa und Lateinamerika.¹⁸

Ergänzend erfolgt die Diffusion fremder Normen und Werte über die internationale Presse, kulturelle Austauschprogramme und über das bereits genannte Medium „Internet“. Insbesondere internationale Diskussionsforen im Internet bieten Wissenschaftlern und Interessierten eine von staatlicher Seite nur schwer kontrollierbare Möglichkeit zum freien Gedankenaustausch. Durch Mailing-Listen werden Menschenrechtsverletzungen binnen kürzester Zeit international bekannt gemacht, so daß eine erhöhte Publizität u.U. disziplinierend - zumindest auf solche menschenrechtsverletzenden Regime, die um internationale Anerkennung bemüht sind - wirkt.

Schließlich geht von der Beteiligung am internationalen Handel ein zumindest indirekter Druck auf die Regierung eines Landes aus, ihr Rechtssystem internationalen Gepflogenheiten anzupassen. Ausländische Firmen sind eher geneigt, Handelsbeziehungen einzugehen, wenn

¹⁷ Zitiert nach: Stefan Mufson: Debate Blossoms in Beijing Spring, in: Washington Post (Internet Edition), 10.04.1998, S. A01.

sie entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden und damit die Überwachungs- und Durchsetzungskosten einer Transaktion vertretbar erscheinen. Deshalb nimmt Heilmann an, daß gerade das Interesse ausländischer Unternehmen eine wesentliche Antriebskraft für den Aufbau des chinesischen Rechtssystems darstellt.¹⁹ Daneben trägt die Liberalisierung des Handels zur gesellschaftlichen Öffnung und zur Pluralisierung bei.²⁰ Entsprechend ist die Handelsliberalisierung selbst als eine geeignete Strategie zur Verbesserung der Menschenrechtssituation zu betrachten. Je intensiver der internationale Wettbewerb, desto stärker wird der Anpassungsdruck, dem sich eine nationale Regierung ausgesetzt sieht. In diesem Sinne konstatierte Dorn: "*Global market competition helps good government crowd out bad government.*"²¹

Unsere Schlußfolgerung lautet: Der internationale Austausch ist auf die Wahrnehmung ökonomischer Vorteile und nicht auf die Ausbreitung von Menschenrechten gerichtet. Menschenrechtverletzende Regime sind an Systemstabilisierung über Steigerung der nationalen Wohlfahrt orientiert; dies ist ab einer bestimmten Schwelle nur über Globalisierung möglich. Sind diese Regierungen an einem weiteren Aufholprozeß interessiert, wozu sie aber auch gewissermaßen automatisch gedrängt werden, dann werden sie sich zur Ausschöpfung von Produktivitätsreserven genötigt sehen. Gemäß dem hier herausgearbeiteten Zusammenhang zwischen Gewährung von Menschenrechten und Ausschöpfung von Produktivitätsreserven, ist davon auszugehen, daß die Globalisierung weitere Fortschritte bei der Gewährung von Menschenrechten erzwingen wird. Dies wird auch Konsequenzen für die politische Form haben, gleichgültig, was die jetzt Herrschenden dazu verlautbaren lassen.

V. Schlußfolgerung

Hier ist gewissermaßen in einem Zeitraffer der Zusammenhang von Globalisierung und Ausbreitung von Menschenrechten behandelt worden. Vielen mag der Ausblick auch zu optimistisch sein. Er beruht - wir wiederholen es - auf der zentralen Annahme des positiven Zusammenhangs von Menschenrechten und Ausschöpfung von Produktivitätsreserven.

¹⁸ Vgl. The Associated Press: Text of Clinton's Peking Remarks-1, in: Washington Post (Internet Edition), 29.06.1998.

¹⁹ Vgl. Heilmann, Sebastian: China. Wandel durch Öffnung, in: Auslandskurier 9, 1994, S. 14.

²⁰ Vgl. Heilmann, Sebastian: Menschenrechtsverständnis in Ostasien: eine Herausforderung für den Westen?, in: Draguhn, Werner und Günter Schucher (Hrsg.): Das neue Selbstbewußtsein in ASIEN, Hamburg 1995, S. 55.

²¹ Dorn, James A.: Trade and Human Rights: The Case of China, in: Cato Journal, Vol. 16 (1996), No. 1, S. 80.

Welche konzeptionellen Schlüsse ziehen wir daraus? Druck auf der normativen Ebene scheint aus mehreren Gründen die falsche Strategie zu sein:

- Druck produziert Widerstand (eine Erfahrung, die wir selbst oft haben machen können) und verlagert die Auseinandersetzung zunehmend von der argumentativen auf die machtpolitische Ebene, wo man sich als der Stärkere erweisen will;
- wenn Regierungen unter Druck gesetzt werden, vermuten sie, daß der andere ein eigenes (nationales) Interesse an der Realisierung von Menschenrechten hat, das dem eigenen Interesse zuwiderläuft;
- sollte der Unterzeichnung von Menschenrechtsabkommen schließlich doch nicht ausgewichen werden können, dann besteht die Möglichkeit, solche internationalen Verpflichtungen durch spezifische Ausgestaltung und Interpretation nationaler Gesetze zu unterlaufen, zumal die nationale Judikative politisch kontrolliert wird. Entsprechend läßt sich in der Empirie kein statistischer Zusammenhang zwischen der Ratifikation des Zivilpaktes der Vereinten Nationen und der Verwirklichung der darin verankerten Menschenrechte feststellen.²²

Deswegen erscheint es empfehlenswert, den Schwerpunkt von der normativen Ebene auf die analytische zu verlagern und den Zusammenhang von Menschenrechten, nationalen Produktivitätsreserven und internationaler Konkurrenzfähigkeit zu erläutern. Ist dieser Zusammenhang verstanden worden, so werden weitere Schritte folgen.

²² Vgl. Hauchler, Ingomar, Dirk Messner und Franz Nuscheler: Globale Trends 1998, Frankfurt/M. 1997, S. 406.

Literaturverzeichnis

- Aristoteles: Politik. Schriften zur Staatstheorie, hrsg. v. F.F. Schwarz, Stuttgart 1993.
- The Associated Press: Text of Clinton's Peking Remarks-1, in: Washington Post (Internet Edition), 29.06.1998.
- Bass, Hans H.: China: Welche Menschenrechtspolitik gegenüber einer Weltwirtschaftsmacht?, Köln 1996.
- Dorn James A.: Trade and Human Rights: The Case of China, in: Cato Journal, Vol. 16 (1996), No. 1, S. 77-98.
- Emanuel Joseph Sieyès: Politische Schriften 1788-1790, übersetzt und hrsg. von Schmitt, Eberhard und Rolf Reichardt, Darmstadt und Neuwied 1997.
- Hauchler, Ingomar, Dirk Messner und Franz Nuscheler: Globale Trends 1998, Frankfurt/M. 1997.
- Hayek, Friedrich A. v.: Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., Tübingen 1991.
- Heilmann, Sebastian: China. Wandel durch Öffnung, in: Auslandskurier, 9, 1994, S. 14.
- Heilmann, Sebastian: Menschenrechtsverständnis in Ostasien: eine Herausforderung für den Westen?, in: Draguhn, Werner und Günter Schucher (Hrsg.): Das neue Selbstbewußtsein in ASIEN, Hamburg 1995, S. 43-57.
- List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 1. Band, Stuttgart und Tübingen 1841.
- Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, hrsg. v. W. Euchner, Frankfurt/M., 1967.
- Manning, Stephen: Social and Cultural Prerequisites of Democratization. Generalizing from China, in: Friedman, Edward (Hrsg.): The Politics of Democratization. Generalizing East Asian Experiences, Boulder 1994, S. 232-248.
- Mufson, Steven: Debate Blossoms in Beijing Spring, in: Washington Post (Internet Edition), 10.04.1998, S. A01.
- North, Douglass C.: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen 1992.
- Schubert, Gunter: Das ostasiatische Wirtschaftswunder und die Frage der Demokratie: Modernisierung ohne Verwestlichung, in: Draguhn, Werner und Günter Schucher (Hrsg.): Das neue Selbstbewußtsein in ASIEN, Hamburg 1995, S. 28-43.
- Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1950.

The White House, Office of the Press Secretary (Hong Kong Special Administrative Region):
Remarks by the President to the Community and Business Leaders of Hong Kong,
03.07.1998.

Wang Feiling: Institutions and Institutional Change in China, London 1998.